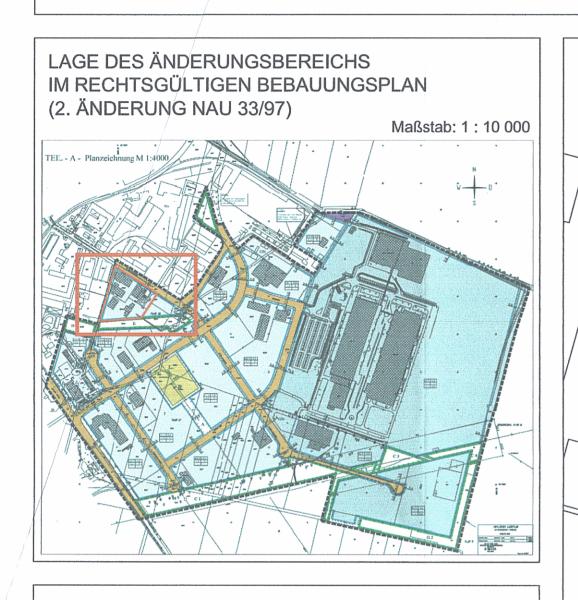
3. ÄNDERUNGSVERFAHREN NAU 33/97 "INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET NAUEN-OST" – GEMEINBEDARFSFLÄCHE – DER STADT NAUEN



VERFAHRENSVERMERKE

 Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist am 02.04.2013 erfolgt.



02. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, d Text - TEIL B - und der Begründung hat gemäß dem § 3 Abs. 1 BauGB für die Zeit vom 29.05.2013 bis zum 01.07.2013 während folgender Zeiten:

Mo. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr Di. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr Mi. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr Do. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.



03. Als Planunterlage dient der amtliche Lageplan mit Stand vom M\u00e4rz 2003. Der Lageplan weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Stra\u00dcen, Wege und P\u00e4tize vollst\u00e4ndig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die \u00dcbertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die \u00f6rtlichkeit ist einwandfrei m\u00f6glich.





ZEICHENERKLÄRUNG ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (1.) ... (15.) Nummerierung It. Planzeichenverordnung Planzeichen außerhalb des Änderungsbereichs Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO § 1 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,6 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ), z. B. 1,2 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. zulässige Traufhöhe als Höchstmaß (TH), § 20 BauNVO Öffentliche Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Planungen, Nutzungsregelungen, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Maßnahmen und Flächen für Abs. 6 BauGB § 23 BauNVO Maßnahmen zum Schutz, zur NAME OF TAXABLE PARTY. Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und § 1 BauNVO Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Dienstleistungen des öffentlichen Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und privaten Bereichs, Flächen und zur Entwicklung von Natur, für den Gemeinbedarf, Flächen Landschaft und Boden für Sport- und Spielanlagen Planzeichen ohne Normcharakter § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Fläche für den Gemeinbedarf (FG) Maßzahlen für die Vermaßung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0 (Angabe in Meter) Sozialpädagogise Einrichtung Nutzungsschablone Sozialpädagogische Einrichtung 1. Art der Nutzung 1 2 (15.)Sonstige Planzeichen 2. Grundflächenzahl (GRZ) 3 4 4. Zahl der Vollgeschosse oder Traufhöhe (TH) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 6. Baumassenzahl (BMZ) des 3. Änderungsverfahrens NAU 33/97 - Gemeinbedarfsfläche -Kartengrundlage Flurstücksgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB Flurstücksbezeichnung z. B. 74 des rechtsgültigen Bebauungsplans (2. Änderungsverfahren NAU 33/97) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen ____ Bestehendes Gebäude

PFLANZLISTE

BÄUME Feldahorn Acer campestre Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Alnus glutinosa Schwarzerle Betula pendula Betula pardute Sandbirke Hainbuche Carpinus betulus Fagus sylvatica Rotbuche Gemeine Esche Fraxinus excelsior Malus domestica Kultur-Apfel Malus sylvestris Süß-Kirsche Prunus avium Prunus cerasus Sauerkirsche Prunus domestica Pflaume Auen-Traubenkirsche Prunus padus Pyrus communis Kultur-Birne Trauben-Eiche Quercus petraea Stiel-Eiche Ouercus robur Salix alba Sielberweide Salix fragilis Bruchweide Hohe Weide Salix x rubens Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde Ulmus glabra Berg-Ulme Flatter-Ulme Feld-Ulme Ulmus laevis Ulmus minor

STRÄUCHER

Coryllus avellana Cornus sanguinea * Crataegus laevigata Crataegus monogyna Euonymus europaeus Ligustrum vulgare ^a Lonicera xylosteum 1 Prunus spinosa * Rhamnus carthaticus Rhamnus frangula * Ribes rubrum Ribes uva-crispa Rosa canina * Rosa corymbifera * Rosa rubiginosa * Rosa tomentosa 3 Rubus caesius * Rubus fructicosus * Rubus idaeus * Himbeere Salix caprea Salweide

Salix cinera

Winterlinde
Sommerlinde
Berg-Ulme
Flatter-Ulme
Feld-Ulme

Roter Hartriegel
Haselnuß
Zweigriffliger Weißdorn
Eingriffliger Weißdorn
gemeiner Spindelstrauch
Liguster
gemeiner Spindelstrauch
Schlehe
Purgier-Kreuzdorn
Faulbaum
Rote Johannisbeere
Stachelbeere
Hunds-Rose
Hecken-Rose
Wein-Rose
Filz-Rose
Kratzbeere
Gewöhnl. Brombeere

Graue Weide

- TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Stellplätze

- TEIL A -

PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:750/

Die Anlage von Stellplätzen ist nur innerhalb der überbaubaren Gründstücksfläche zulässig. Die Befestigung von Stellplätzen darf nur mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau erfolgen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen im Unterbau sowie Fugenverguss sind unzulässig.

3. Erhöhung der zulässigen Geschossfläche

Die zulässige Geschossfläche darf um die Fläche unterirdisch hergestellter notwendiger Stellplätze oder Garagen erhöht werden; die Erhöhung darf jedoch 20 % der zulässigen Geschossfläche nicht überschreiten.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sozialpädagogische Einrichtung" darf die Erdgeschossfußbodenhöhe die Oberkante der jeweils an das Baugrundstück angrenzenden und festgesetzten Straßenverkehrsfläche um max. 1,20 m überschreiten. In Ausnahmefällen darf die Erdgeschossfußbodenhöhe die jeweils an das Baugrundstück angrenzende und festgesetzte Straßenverkehrsfläche um 1,50 m überragen.

5. Gebäudehöhen

Der Bezugspunkt für die maximale Traufhöhe ist die Oberkante der jeweils an das Baugrundstück angrenzenden und festgesetzten Straßenverkehrsfläche.

6. Nebenanlage

Nebenanlagen, die der Versorgung der Gemeinbedarfsfläche mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien.

7. Abgrabungen

In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sozialpädagogische Einrichtung" sind genehmigungspflichtige Abgrabungen nur zulässig für Kelleraußentreppen, Kellerlichtschächte sowie für die Flächen, auf denen notwendige Stellplätze angelegt werden. Hier darf die Geländeoberfläche um 1,80 m unter der jeweiligen Straßenoberkante der festgesetzten Straßenverkehrsfläche liegen. Der Böschungswinkel darf die Neigung von 30 % nicht überschreiten, Böschungsflächen sind dauerhaft zu begrünen.

11. Flächen zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche

Die Flächen zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten als Pflanzflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Mindestens 75 % der Pflanzung muss mit standortgerechten, gebietstypischen Arten gemäß Pflanzliste erfolgen. Zur Gliederung sind in einem mittleren Abstand von 10 m Linden (Tilia cordata) in die Gehölzpflanzung zu integrieren.

12. Stellplatzanlage

Stellplatzanlagen sind mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu gliedern und zu umpflanzen. Anlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind durch mindestens 4 m² große Pflanzinseln zu gliedern, so dass maximal 4 Stellplätze zusammengefasst sind. Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

13. Fassadenbegrünung

Fassadenabschnitte von Haupt- und Nebengebäuden ohne Öffnungen mit mehr als 3 m Länge sind auf mindestens 50 % ihrer Länge mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

14. Nicht überbaubare Grundstücksfreiflächen

Nicht überbaubare Grundstücksfreiflächen sind mit standortgerechten und gebietstypischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Als Mindestbepflanzung ist je angefangene 1 000 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

15. Fläche für den Gemeinbedarf

In der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozialpädagogische Einrichtung" sind folgende Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zulässig:

- Kindertagesstätten
- Wohnheime
- Anlagen für sportliche Zwecke
 Kinderspielplätze
- 16. Geltungsbereich der 3. Änderung

Innerhalb des in der Planzeichnung umgrenzten Geltungsbereichs der 3. Änderung werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost" durch die zeichnerischen Festsetzungen dieses Änderungsbebauungsplans vollständig ersetzt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991
 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011
 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBI. I Nr. 3 vom 01.02.2013; ber. 16.05.2013 Nr. 21)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI.I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI.I/10, Nr. 39)

STADT NAUEN

3. ÄNDERUNGSVERFAHREN NAU 33/97
"INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET NAUEN-OST"
— GEMEINBEDARFSFLÄCHE —

Planbereich:

Gemarkung Nauen
Flur 32, Flurstücke 39/22, 39/48, 91 (thv.), 92 (thv.)

Planungsgrundlage:
Amtlicher Lageplan

Planungsstand: August 2013
Satzungsfassung

Planverfasser:

IGF

INGENIEURGESELLSCHAFT FALKENREHDE MBH

IGF Ingenieurgesellschaft Falkenrehde mbH - Ketziner Str. 26 - 14641 Nauen Tel.: 03321/7470-0 - Fax: 03321/7470-20